

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Samstagsheft  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 295.

Donnerstag, 20. Dezember 1894, Abends.

47. Jahre.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straß, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme (z. B. in Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kainantenkranke 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Hotel zum „Kronprinz“ sollen

Sonnabend, den 22. Dezember 1894,  
Vorm. 10 Uhr.

2 braune Pferde gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 18. Dezember 1894.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.  
Eck. Eibam.

## Tagesgeschichte.

In einem langen Berichte, den die „Köln. Ztg.“ aus Konstantinopel erhält, werden, wie schon gestern mitgeteilt, die Behauptungen über die türkischen Greuel in Armenien trotz der von uns seiner Zeit wiedergegebenen amtlichen Widerlegung in ihrer ganzen Tragweite aufrecht erhalten und sogar durch neue Einzelheiten verstärkt. Es unterliegt zu keinem Zweifel, heißt es in dem erwähnten Schreiben, daß der größte Theil der von den Blättern erzählten Missethaten der türkischen Soldateska tatsächlich begangen worden ist. In Konstantinopel werden haarsträubende Geschichten von Leuten erzählt, die jeder politischen Erwägung fernstehen und auch sonst vermöge ihrer ganzen Stellung allen Glauben verdienen. Und die türkische Regierung thut alles Mögliche, um den Verdacht zu kräftigen. Sie gestattet nicht, daß in jene Gegenden ein Telegramm geschickt wird; zwei arme dienende Leute, die seit Monaten ohne Nachrichten von ihrer Familie sind, die in zwei verschiedenen Orten des Vilajets Bittis wohnen, wollten in ihre Heimath telegraphiren, um zu erfahren, ob ihre Angehörigen noch leben oder geflohen sind. Da wurde die Annahme des Telegramms abgelehnt mit dem Bemerkten, das brauchen sie nicht zu wissen, und als ihr Herr im Namen seines Rutschers und Dieners telegraphirte, wurde das Telegramm zwar angenommen, weil man bei der Stellung des Mannes den Stempel fürchtete — aber eine Antwort ist nicht erfolgt! Ebenso ist es wahr, daß man aus jenen Gegenden keinen Menschen abreißen läßt. Jeder Widerspruch von türkischer Seite gegen die Richtigkeit dieser Meldung ist unwahr. Ein aus Erzerum angelangter Mann erzählt, er hätte aus seinem erbärmlichen Vermögen ein Pfund aufwenden müssen, um ein paar türkische Soldaten zu bestechen, welche ihn passieren ließen. Vorher hatte man ihn aber dennoch von Kopf bis zu Fuß ausgegrübelt, um zu untersuchen, ob er irgend etwas Gefährliches, besonders Schriftstücke, bei sich habe. Trotzdem hatte er einige Briefe verborgen, die an etliche hier in europäischen Häusern dienende Armenier gerichtet waren. Sie waren schon gegen drei Monate alt. Was von ihrem Inhalt bekannt wurde, ist geradezu furchtbar. In einem wird, wie schon gestern berichtet, erzählt, daß in eine Kirche zum heiligen Johannes, etwa eine Viertelstunde von Samsun, die Einwohner, Männer, Frauen und Kinder sich geflüchtet hätten im Vertrauen auf ihre Unverletzlichkeit. Aber die Thür wurde erbrochen und alles erbarmungslos niedergemacht, so daß das Blut auf die Straße floß! Und solche Geschichten hört man zu Dutzenden. Man würde viel mehr hören, wenn die armen Leute zu sprechen wagten, jedoch bei dem unentwickelten Spionensystem sind die Armenier dertort vorzüglich gewarnt, daß sie selbst Menschen gegenüber, die sonst ihr ganzes Vertrauen haben, furchtsam werden. Kein einziger der nach Armenien gerichteten Briefe ist angekommen, was sich daraus mit ganzer Sicherheit erkennen läßt, daß angrachtet der Monate, die verfloßen sind, keinerlei Antwort hier eingetroffen ist. Alle diese Einzelheiten deuten für den Unbefangenen unzweifelhaft darauf hin, daß die Vorgänge, welche sich nach den türkischen Angaben nicht zugetragen haben sollen, sich nicht nur ereignet haben, sondern wahrscheinlich noch in viel schlimmerer Form, als es bis zur Stunde bekannt geworden ist. Aus Konstantinopel erfährt die „K. Z.“ weiter, daß einem dort weilenden spanischen Forschungsreisenden, welcher den blutigen Greuelthaten im Vilajete Bittis als Augenzeuge beizuwohnte, von der türkischen Regierung eine große Summe angeboten wurde, um ihn zu einer die armenischen Vorgänge in Abrede stellenden Erklärung in englischen Zeitungen zu bewegen und ihn zu veranlassen, auf Kosten der türkischen Regierung gegen hohe Entschädigung in England Vorträge über die „glückliche Lage“ Armeniens zu halten; mit dieser Bestechung wurde der Polizeiminister Nasim Pascha betraut; er hatte jedoch kein Glück damit, der Forschungsreisende wies das türkische Ansuchen kurzer Hand zu-

rück. Nun wird wohl wieder die türkische Regierung mit der Dementi-Praxis dabei gefahren kommen!

**Deutsches Reich.** Nach der „Bad. Corr.“ wurde Ende voriger Woche im badischen Ministerium des Innern eine vertrauliche Konferenz von Regierungsvertretern und landwirtschaftlichen Sachverständigen über die Abänderung der Tabaksteuergesetzgebung abgehalten. Es wohnten ihr Vertreter des Landwirtschaftsraths und der Präsident des ultramontanen Bauernvereins bei. Die Ansichten der Sachverständigen gingen dahin, daß der Zoll auf ausländische Tabake wesentlich höher werden müsse, als er im Entwurf festgestellt sei, daß ferner die Steuererträge für Rauchtobak ermäßigt und die Kontrollvorschriften gemildert würden.

Es ist bekanntlich noch zweifelhaft, wie sich das Zentrum zur Umsturzvorlage stellen wird. Aus Baden kommt nun eine Nachricht, welche Folgendes wissen will: Das Zentrum habe entgegen anderweitigen Meldungen einstimmig beschlossen, die Umsturzvorlage nicht unbeding abzu lehnen, dagegen eine bestimmtere Fassung der Einzelbestimmungen zu verlangen. Die Paragraphen 130 und 131 seien in der jetzigen Form unannehmbar. Wegen dieser Paragraphen richtet sich ein so allgemeiner Widerspruch, daß ihre unveränderte Annahme von vornherein ausgeschlossen erscheint. Ob aber nach Beseitigung dieser Bedenken das Zentrum wirklich für das Gesetz zu haben sein wird, möchten wir doch lieber noch abwarten.

Auf das von den Theilnehmern der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins in Posen an den Kaiser gesandte Telegramm ist, wie das „Pos. Tagebl.“ meldet, folgende telegraphische Antwort aus dem Kabinett des Kaisers eingegangen: „Der Kaiser und König haben allerhöchst sich geeinigt, auch von dem landwirtschaftlichen Provinzialverein das Gelöbniß treuer Theilnahme an dem Kampfe für Religion, Sitte und Ordnung entgegenzunehmen, und lassen für diese Kundgebung best. ns danken.“

Bezüglich des Entwurfes eines Börsenreformgesetzes verlautet, nach den „Berliner Neuesten Nachrichten“, daß nicht eine allgemeine deutsche Börsen-Ordnung erlassen, sondern lediglich der Erlaß von Börsen-Ordnungen an sich nur obligatorisch erklärt und die Bestimmung derjenigen Punkte getroffen werden soll, deren Regelung den Börsen-Ordnungen zufällt. Dagegen soll die Fortsetzung des materiellen Inhalts dieser Börsen-Ordnungen den Landesregierungen überlassen bleiben, wobei allerdings dem Bundesrath das gesetzliche Recht eingeräumt werden soll, allgemeine Anordnungen für das ganze Reichsgebiet über einzelne besonders wichtige und von lokalen Verhältnissen unabhängige Fragen zu treffen. Hierzu würde namentlich die Bestimmung über die Geschäftszweige, welche zum Gegenstand des Börsenhandels gemacht werden dürfen, sowie über die Zulassung zum Börsenbesuch gehören. Demnach würden besonders etwaige Bestimmungen über die Aufsicht der Börse, die Börsenleitung und die Kursfeststellung den Landesregierungen überlassen bleiben. Dagegen soll dem Bundesrath die weitere Befugnis beigelegt werden, in einheitlicher Form für das ganze deutsche Reich Anordnungen bezüglich der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Kursnotiz zu erlassen, die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Stellung der Prüfungsbehörde (Emissionsbehörde) sowie die Grundsätze, nach denen bei der Zulassung in- und ausländischer Wertpapiere zu verfahren ist, anzustellen. Der Entwurf ist zunächst der preussischen Regierung unterbreitet worden, die ihn ihrerseits zur Begutachtung dem Justiz-, dem Handels- und dem Finanz-Ministerium überwiesen hat. Auf Grund dieser Gutachten wird sie dann binnen kurzem Stellung zu dem Entwurf nehmen, der noch in dieser Sitzung dem Reichstage zugehen soll.

Zur Entlassung des Fürsten Bismarck bringen die „Hamb. Nachr.“ einen längeren Artikel, der sowohl an sich wie in Rücksicht auf Verhandlungen in einer der letzten Sitzungen des Reichstages von Interesse ist. Wir entnehmen

dem Artikel Folgendes: „In der neuesten „Zukunft“ wird gesagt, die Entlassung Bismarcks hat Caprivi gegengezeichnet; auch das war bekannt.“ Dieselbe Angabe hat Minister von Bötticher im Reichstage gemacht. Wir können damit eine Erinnerung an ein Gespräch nicht in Uebereinstimmung bringen, welches wir einige Wochen nach der Entlassung des ersten Kanzlers, etwa im April oder Mai 1890, in Friedrichsruh mit angehört haben. Bei dieser Gelegenheit sprach der Fürst sich in zweifelsohner Weise dahin aus, daß seine Entlassung überhaupt nicht kontrassegnirt sei. Nach dem, was bisher über den Hergang am 20. März 1890 bekannt wurde, ist diese Ueberzeugung des Fürsten damals vielleicht die richtige gewesen, und man darf wenigstens aus ihr schließen, daß er selbst eine Kontrassegnatur seiner Entlassung nicht gesehen hat. Die Mittelteilungen, welche ihm über die kaiserliche Ertschließung am 20. März zugehen, wurden ihm bekanntlich durch die beiden Chefs des Zivil- und Militärkabinetts in versiegelter Ordreform überbracht, die eine die Entlassung aus den Zivilämtern, die andere die Beförderung zum Generalobersten enthaltend. Es ist kaum anzunehmen, daß die beiden Kabinettschefs auf dem Wege vom Schlosse zum Kanzlerpalais einen Minister oder den designirten Nachfolger des Kanzlers ausgesucht hätten, um vor der Insignation der Dokumente die Kontrassegnatur herbeizuführen. Unserer Ansicht nach entspricht in solchen Fällen der Logik konstitutionellen Staatsrechts die Gegenzeichnung sowohl der Entlassung wie der Neuernennung durch den Minister, der entlassen wird, und der damit den letzten Akt seiner ministeriellen Thätigkeit auszuüben hat. Sein Nachfolger kann ohne eine in dieser Art noch von dem Vorgänger geleistete Kontrassegnatur verfassungsmäßig (Artikel 17) nicht gültig ernannt werden, da er, bevor er selbst gültig ernannt ist, weder die Entlassung des Vorgängers noch seine eigene Ernennung mit rechtlicher Wirkung gegenzeichnen kann; er muß zuvor selbst, unter amtlicher Kontrassegnatur eines noch fungirenden Ministers, ernannt worden sein. Nur der Kanzler ist, ungeachtet des Stellvertretungsgesetzes, bei Ernennung seines Nachfolgers zur Kontrassegnatur befähigt; wir halten es für einen staatsrechtlichen Irrthum, wenn Herr v. Bötticher für den „allgemeinen“ Stellvertreter des Kanzlers eine selbständige Kontrassegnaturbefugniß in Anspruch nimmt, ohne daß er durch die Fortdauer der Autorität des Kanzlers gedeckt wäre, zu dessen „Vertreter“ er gleich den übrigen Staatssekretären „in Fällen der Behinderung des Kanzlers“ ernannt ist; sein Auftrag erlischt mit dem Erlösche der amtlichen Befugniß des von ihm Vertretenen. Dem entsprach stets die Firma, unter der die Stellvertreter für den Kanzler zeichneten. Wenn die Ernennung des Grafen Caprivi nur von dem Staatssekretär des Innern in Vertretung eines entlassenen Kanzlers kontrassegnirt ist, so fehlt ihr die nach Artikel 17 der Reichsverfassung nötige Vorbedingung zur verfassungsmäßigen Gültigkeit. Nur wenn Herr v. Bötticher die Ernennung Caprivis schon vor der Entlassung des Fürsten Bismarck gegengezeichnet hätte, also zu einer Zeit, wo er noch als Vertreter des letzteren rechtskräftig fungirte, würde er diesen Akt mit der verfassungsmäßigen Wirksamkeit eines Vertreters des noch nicht entlassenen Kanzlers haben leisten können. Dann aber ließe sich annehmen, daß er den von ihm vertretenen Vorgesetzten von diesem Vorgange in Kenntniß gesetzt haben würde; dies ist indeß nach allem, wie bisher bekannt geworden ist, nicht geschehen.“

Nach den von dem „L. T.“ eingezogenen Erkundigungen bestätigt sich die von Berlin aus verbreitete Nachricht des Depeschenbureaus Herold, daß die Berufung des Staatsanwalts in der Disciplinar-Proceßsache Veist beim Reichsgericht eingezogen ist. Die Acten trafen gestern dort ein. Man nimmt an, daß die Verhandlung Ende Januar nächsten Jahres stattfinden wird.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ schreiben, Fürst Bismarck werde auf der demnächst stattfindenden Uebersiedlung nach Friedrichsruh die Berliner Bahnhöfe nicht berühren.